

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
-untere Flurbereinigungsbehörde-



Öffentliche Bekanntmachung

vom 12.11.2021

Flurbereinigung Lauda-Königshofen - Oberlauda (L 511)

Beteiligung der Öffentlichkeit im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis -untere Flurbereinigungsbehörde- gibt hiermit aufgrund von §§ 18-21 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) das Vorhaben:

Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen sowie Änderung, Verlegung oder Einziehung vorhandener Anlagen in der Flurbereinigung Lauda-Königshofen – Oberlauda (L 511) öffentlich bekannt.

Ab dem 22.11.2021 liegen hierzu die aktuellen Entwürfe der Wege- und Gewässerkarte mit Landschaftskarte und Erläuterungsbericht, (inkl. UVP-Bericht nach § 16 UVPG) einen Monat lang im Rathaus in Lauda-Königshofen zur Einsicht aus.

Am 02.12.2021 ist ein Beauftragter des Landratsamts -untere Flurbereinigungsbehörde- während der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Rathaus in Lauda-Königshofen anwesend, um Auskünfte zu erteilen. [Wichtiger Hinweis: Eine vorherige Terminvergabe ist aufgrund der aktuellen pandemischen Lage zwingend erforderlich. Terminwünsche reichen Sie bitte unter simon.hener@main-tauber-kreis.de ein.]

Ab dem Auslegedatum kann zusätzlich die Bekanntmachung mit Karten und Berichten auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/3395) sowie auf dem zentralen Internetportal nach § 20 UVPG (www.uvp-verbund.de) eingesehen werden.

Während der einmonatigen Auslegung und einem weiteren Monat können zu dem Vorhaben bei der unteren Flurbereinigungsbehörde Adresse: Gartenstraße 1, 97941 Tauberbischofsheim oder bei jeder anderen Stelle des Landratsamts Sitz: 97941 Tauberbischofsheim umwelterhebliche Anregungen und Bedenken vorgebracht werden.

Die Anregungen und Bedenken werden geprüft. Über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet unter Berücksichtigung des Ergebnisses dieser Prüfung nach Abschluss der Planung die obere Flurbereinigungsbehörde durch Planfeststellungsbeschluss oder Plangenehmigung. Die Öffentlichkeit wird über diese Entscheidung unterrichtet werden.

Gez.

D.S.

Hammerl, OVR